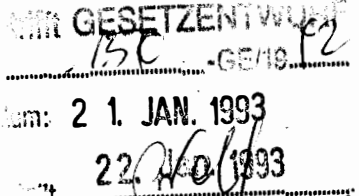


36/SN-256/ME

STUDIENKOMMISSION DER  
STUDIENRICHTUNG GESCHICHTE  
AN DER UNIVERSITÄT WIEN



Wien, am 19.1.1993

Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtung Geschichte zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen abgeändert wird, BMfWuF, GZ.68.336/6-I/B/5A/92

## I. Vorbemerkungen

Das BMfWuF hat den zur Stellungnahme vorliegenden Entwurf einer Novelle zum GNStG mit einem "Vorblatt" und "Erläuterungen" versehen, die, ehe auf einige Punkte der Novelle im Detail eingegangen wird, kurz in einigen Punkten angesprochen werden sollen.

1. Im "Vorblatt", S.2, stellt das BMfWuF fest, daß die Alternative zum vorliegenden Entwurf die "Beibehaltung der unbefriedigenden Situation und Nichtberücksichtigung der notwendigen Anpassungen an die Erfordernisse eines international (EWR-EG) konkurrenzfähigen Studiums, insbesondere in den Bereichen des Lehramts und der Fremdsprachen" sei. Angesichts der Tatsache, daß "insbesondere in den Bereichen des Lehramts und der Fremdsprachen" eine Verbesserung der Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen praktisch ausschließlich von mehr Prüfungen erwartet wird, muß diese Darstellung zurückgewiesen werden. Dem - zugegeben - utopischen Wunsch der Neuphilologen nach einem Vorbereitungsjahr im Ausland für alle Sprachstudentinnen und -studenten (vgl. "Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.8) etwa setzt der Entwurf bloß eine Ergänzungsprüfung knapp nach Studienbeginn entgegen und sieht die Möglichkeit vor, daß in den Studienordnungen dieser Fächer die Verpflichtung zu einem Auslandsaufenthalt vor der zweiten Diplomprüfung statuiert werden kann. Die Realisierung einer solchen Studienordnung wäre angesichts der finanziellen Probleme, die mit einer solchen Studienstudienvorschrift verbunden sind (vgl. die gewundene Begründung in den "Erläuterungen. Besonderer Teil", S.4, Zu Z 20), ein gegen materiell schlechter gestellte Studierende gerichteter numerus clausus. Daß ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums günstige Auswirkungen auf die Qualifikation von Absolventinnen und Absolventen hätte, beschränkt sich außerdem keineswegs auf die Sprachfächer. Der Spracherwerb und ebenso die Absolvierung eines

## 2

Teils des Studiums an der jeweiligen Sachlage entsprechenden Institutionen im Ausland ist auch für alle anderen Studierenden von größtem Nutzen; eine allfällige Bindung der knappen Mittel in diesem Bereich (Stipendien etc.) ausschließlich oder doch vorwiegend für Sprachstudenten könnte daher nicht gutgeheißen werden.

2. Der Schwerpunkt der Novelle, der auf der Reform der Lehramtsstudien liegt, hat das BMfWuF bewogen, eine ausführlichere Begründung für die angestrebte Sonderstellung dieser Studienrichtungen bzw. Studienzweige zu geben. Die Logik dieser Begründung ("Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.1-3) ist allerdings nicht einsichtig. Das BMfWuF referiert zunächst die Klagen über das kumulative Prüfungssystem, dann das Unbehagen universitärer Fachvertreter über die institutionelle Trennung zwischen Studium und Schulpraktikum, vermißt "für sämtliche Universitäten und Kunsthochschulen" repräsentative Vorschläge zur Änderung dieses Zustands (ebd., S.2) und zieht daraus - überraschend - den Schluß, daß ein erster Schritt zu einer Angleichung der zweiten an die erste Studienrichtung gesetzt werden müsse. Da "sich auch die Beibehaltung der bisherigen wissenschaftlichen Kriterien und Standards in der Lehramtsausbildung" als "wesentlich erwies" (ebd., S.3) besteht die Reform der Lehramtsstudien somit in einer bloßen Addition von Anforderungen; tatsächlich wird den Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten explizit "ein gewisser "Überschuß" an Bedingungen" (ebd., S.2) zugemutet. Ob gerade der zur Diskussion stehende "gewisse Überschuß an Bedingungen" allerdings gewährleistet, daß Lehrerinnen und Lehrer an Höheren Schulen ihre "Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber" (besser) wahrnehmen können, ist zweifelhaft. Die Aneignung didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten, die wesentlich für den Lehrberuf sind, wird durch die Überfrachtung des Lehramtsstudiums mit Prüfungen jedenfalls weiter marginalisiert und erschwert.

3. Im "Vorblatt" findet sich eine Kostenschätzung der geplanten Novelle; unter anderem werden auch die Kosten für ein "Zusatz-

studium Informatik (Lehramt an Höheren Schulen)" an den Hochschulorten Wien, Linz, Klagenfurt und Innsbruck angegeben. Unklar ist hier, warum Schätzungen für Graz und Salzburg fehlen; der Wunsch des BKA und des BMfF, Klagenfurt aus der Liste möglicher Standorte zu eliminieren, ist als weiterer Versuch zu werten, die geisteswissenschaftlichen Fächer (hier via die Lehramtsausbildung) an dieser Universität auszutrocknen, der - wie aus früheren Stellungnahmen der Studienkommission Geschichte zu dieser Frage hervorgeht - nicht akzeptabel erscheint.

4. Das BMfWuF spricht in seinen Ausführungen beharrlich von "Absolventen", "Lehrern" etc. und nimmt in seinen Formulierungen nicht Bedacht darauf, daß es sich bei den angesprochenen Personen sowohl um Frauen als auch um Männer handelt. Im gegenständlichen Fall dürften die von der geplanten Gesetzesänderung Betroffenen in ihrer Mehrzahl weiblich sein.

II. Stellungnahme zu Punkten, die das Studium der Geschichte unmittelbar betreffen

1. Kommissionelle Abschlußprüfung im Zweifach der kombinationspflichtigen Lehramtsstudien

Der Punkt der geplanten Novelle, der die Studienrichtung "Geschichte" bzw. den Studiengang "Geschichte (Lehramt an Höheren Schulen)" unmittelbar betrifft, ist die Einführung der kommissionellen Abschlußprüfung im Zweifach. Die Novelle will die alte Lehramtsprüfung in neuem Gewand wiedereinführen und negiert damit die seinerzeit bei Abschaffung dieser Lehramtsprüfung im Zweifach geführte Diskussion - auf die auch die "Erläuterungen" mit keinem Wort eingehen. Es ist daran zu erinnern, daß seit der Abschaffung der kommissionellen Abschlußprüfung im Zweifach die Studienordnungen und Studienpläne wesentlich geändert wurden, und zumindest in der Studienrichtung "Geschichte" im ersten und im zweiten Studienabschnitt die Ablegung einer Reihe früher nicht erforderlicher Prüfungen (auch mit Übersichtscharakter) verlangt wird. Dieser Prüfungskatalog wird durch die in Vorbereitung befindliche neue Studienordnung für die Studienrichtung "Geschichte" noch wesentlich erweitert. Die Argumente, daß eine

nochmalige kommissionelle Abprüfung von Teilgebieten des Faches am Schluß des Studiums bloß eine zusätzliche Belastung der Kandidaten darstellt und keine positive Wirkung entfaltet, da unter den gegebenen Umständen lediglich das Kurzzeitgedächtnis mobilisiert wird, sind andererseits seit der letzten Reform nicht entkräftet worden. Die Belastung der Studierenden mit den zusätzlichen Abschlußprüfungen hindert diese vielmehr daran, sich in angemessener Weise auf die Anforderungen des Lehrberufs vorzubereiten.

Die Verpflichtung zur Ablegung einer Abschlußprüfung im Zweitfach ist mit einer Ein-Semester-Klausel garniert (§ 9 (1) c) letzter Satz). Die Lehramtsstudien am Ende, wenn die/der Studierende eines ihrer/seiner Fächer bereits vollkommen abgeschlossen hat (!), mit einer sehr gefährlichen Hürde zu versehen, entbehrt jeder Begründung. An der Frist verwundert nicht zuletzt die knappe Bemessung, wenn man eine der vorrangigen Intentionen des Entwurfes, nämlich die Verbesserung der Sprachausbildung in Betracht zieht. Die an einer Stelle der "Erläuterungen. Allgemeiner Teil" (S.9) als "unentbehrlich" bezeichnete Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes von Sprachstudenten zum Zwecke der Sprachpraxis ist in dieser Frist jedenfalls kaum möglich - zu einem Zeitpunkt, wo die Studierenden am ehesten dazu imstande sein dürften.

Unbeschadet der prinzipiellen Bedenken gegen die Wiedereinführung einer Abschlußprüfung im Zweitfach ist der Text des novellierten § 9 nicht ganz klar. § 9 (1) beginnt mit der Feststellung, daß die zweite Diplomprüfung eine Gesamtprüfung sei, "die in zwei Teilen abzulegen ist." Für die Studierenden der kombinationspflichtigen Lehramtsstudien soll die Abschlußprüfung in Hinkunft aber drei Teile umfassen, nämlich laut § 9 (1) a), b) und c) [statt § 9 (1) b) cc)]. Der vorliegende Text sucht die dadurch entstehenden Probleme mit der Formulierung "beide kommissionelle Prüfungen", das sind wohl der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung (im Erstfach) und der (dritte ?) Teil im Zweitfach, zu umgehen. Bei dieser Formulierung bleibt jedoch unklar, wie der § 9 (1) d) zu verstehen sei. Der in den "Erläuterungen. Besonderer Teil", S.2 angesprochene Sonderfall der

Kombination von zwei Fremdsprachenstudien geht jedenfalls aus dem Gesetzestext nicht hervor. Die vorliegende Fassung, die umstandslos bestimmt, daß in "den Studienzweigen der Lehramtsstudien "Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik und Ungarisch ... die beiden kommissionellen Prüfungen in der Fremdsprache abzulegen" seien, läßt nur folgende Interpretationen zu: Entweder ist absurderweise der zweite (oder "dritte") Teil der zweiten Diplomprüfung auch in dem mit einem Fremdsprachenstudium kombinierten Erst- (oder Zweit-)fach in der Fremdsprache abzulegen; oder die Formulierung "beide kommissionellen Prüfungen" bezieht sich auf zwei getrennte Teile der Abschlußprüfung im Zweitfach. Im letzten Fall stellt sich aber erstens die Frage der Zusammensetzung des Prüfungssenates (vgl. § 24 (1) bis (3) AHStG), zweitens widerspricht diese Lesart dem in den "Erläuterungen" erklärten Zweck.

Die Wiedereinführung der kommissionellen Abschlußprüfung im Zweitfach erfordert weiters praktische Erwägungen. Da alle nicht-naturwissenschaftlichen Lehramtsstudien kombinationspflichtig sind, wird sich die Zahl der im Bereich des Lehramts an der geisteswissenschaftlichen Fakultät abzuhaltenden kommissionellen Abschlußprüfungen wohl beinahe verdoppeln. Bereits bei der jetzigen Gesetzeslage aber, die nur die kommissionelle Prüfung der Erstfachstudierenden erfordert, treten immer wieder Schwierigkeiten auf, vernünftige Termine zu vereinbaren; die Belastung der Prüfer, also in erster Linie der Professoren und des habilitierten Mittelbaus, wird sich bedeutend erhöhen.

## 2. Änderung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung im Erstfach

Schließlich modifiziert der Entwurf durch die Umstellung eines Wortes auch die Form des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung im Erstfach, was sowohl den Studienzweig "Geschichte (Lehramt an Höheren Schulen)" als auch den Studienzweig "Geschichte" betrifft. Lautete die Vorschrift bezüglich der Ablegung dieser kommissionellen Prüfung bisher, daß neben "dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist" ein "weiteres Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach

Wahl des Kandidaten" zu prüfen sei, so soll nun ein "Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches" in Frage kommen. Dies bedeutet im Bereich der Geschichte, daß regelmäßig zwei Epochenfächer (bzw. Zeitgeschichte, Österreichische Geschichte) zu prüfen sind. Auch diese Modifikation, die sich wohl der Anpassung an die zwei Prüfungsfächer im Zweitfach des Lehramtsstudiums verdankt, bedeutet eine Rückkehr zur Abprüfung möglichst großer Stoffmengen am Studienende. Sie konterkariert die Bemühungen, den Studierenden im zweiten Studienabschnitt die Möglichkeit zur Spezialisierung zu geben, wie sie sich in der in Vorbereitung stehenden neuen Studienordnung niedergeschlagen haben. Die Teilgebiete der Prüfungsfächer in der Studienrichtung "Geschichte" sind groß und vielschichtig genug, um den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung im Erstfach auf ein Prüfungsfach beschränken zu können.

III. Stellungnahmen zu anderen Punkten, die Auswirkungen auf Studierende der Geschichte erwarten lassen

#### 1. Schließung der Sprachfächer

In den Studienrichtungen "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik" und "Slawistik" wird, wie bereits bisher in der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" eine "Eignungsprüfung" kurz nach Beginn des Studiums eingeführt. Diese Neuerung bedeutet einmal eine krasse Entwertung der Reifeprüfung (vgl. besonders die Änderungen im § 4 (2)) und bedürfte gerade angesichts der in den "Erläuterungen" zum Entwurf häufig angezogenen Reform der Lehrpläne für die Oberstufe der Allgemeinbildenden Höheren Schulen einer eingehenderen, stichhaltigen Begründung. Zum anderen läuft diese Neuregelung auf eine Schließung der Sprachfächer hinaus, die als sehr problematisch angesehen werden muß, insbesondere da das BMfWuF offensichtlich gleichzeitig auch eine Reduktion der Universitätsstandorte, an denen bestimmte Sprachstudien angeboten werden sollen, anstrebt (vgl. "Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.10). Für Studierende der Geschichte wie anderer geisteswissenschaftlicher (etc.) Fächer ist der Erwerb von Sprachen eine oft unverzichtbare, immer aber höchst wünschenswerte Zusatzqualifikation, welche

durch die geplanten Maßnahmen unverhältnismäßig erschwert wird. Die Sprachfächer erfüllen - vielleicht in besonderem Maß - auch eine Servicefunktion für andere Fächer, die nicht außer Acht gelassen werden darf. Das "Mitschleppen" von Studierenden in den Anfangssemestern, die tatsächlich keinen Abschluß in der Philologie (incl. Übersetzer- und Dolmetscherausbildung) anstreben, ist kein Mißbrauch, der abgestellt werden muß, sondern Folge der Interdependenz der Wissensgebiete.

## 2. Zusatzstudium "Informatik (Lehramt an Höheren Schulen)"

Der Entwurf kreiert ein "Zusatzstudium" "Informatik (Lehramt an Höheren Schulen)" (§ 10 b), das in den "Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.4 als "Ergänzungsstudium besonderer Art" bezeichnet wird. Bisher kannte das GNStG nur das - nämlich ein - "Kurzstudium": das der Übersetzer (§ 13); auch das AHStG kennt den Begriff des "Zusatzstudiums" nicht (vgl. besonders § 13 AHStG). Faktisch ist das geplante "Zusatzstudium" die Übertragung von Agenden, die bislang die Pädagogischen Institute des Bundes wahrgenommen haben, auf die Universitäten ohne Anpassung an deren Organisationsstruktur. Das "Zusatzstudium Informatik an Höheren Schulen" soll nach oder neben einem "normalen" Lehramtsstudium die Lehrbefähigung für das Fach "Informatik" an Höheren Schulen erbringen. Daneben erhofft das BMfWuF auch eine Verbesserung der Beschäftigungschancen der Lehramtsstudierenden, sowohl innerhalb des Schulwesens als auch außerhalb (vgl. "Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.4-5). Die Möglichkeit, ihre Anstellungschancen im Schuldienst mit Hilfe einer Zusatzqualifikation zu verbessern, ist sicherlich nicht zuletzt für Studierende der Studienrichtung "Geschichte (Lehramt an Höheren Schulen)" von Interesse, bei den gegebenen Verhältnissen ist aber abzusehen, daß eine solche Zusatzqualifikation für Absolventinnen und Absolventen bestimmter Studienrichtungen generell zur Voraussetzung für eine Anstellung werden wird, was in seinen Auswirkungen zumindest noch genauer abzuschätzen wäre. Die Möglichkeit, sich durch das "Zusatzstudium Informatik (Lehramt an Höheren Schulen)" Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen, erscheint durch die sonderbare Struk-

turierung dieses "Zusatzstudiums" unnötig erschwert. Da es sich dabei nicht um ein "Kurzstudium" im Bereich der universitären Ausbildung von Informatikern handelt - das gegebenenfalls mit einem "Erweiterungsstudium" fortgesetzt werden könnte - und die in den anderen Lehramtsstudien erworbenen Kenntnisse in anderen Berufen nur bedingt verwendbar sein werden, besteht die Gefahr einer Dequalifizierung von Universitätsabsolventinnen und -absolventen. Angesichts des großen Gewichts, das der vorliegende Entwurf sonst auf die Qualitätsverbesserung der Lehramtsausbildung legt, ist es auch etwas befremdlich, daß die Lehrbefähigung für das relativ neue, daher wenig ausgetestete, von Schülerinnen und Schülern aber stark frequentierte Fach "Informatik" in vier Semestern (einschließlich der Absolvierung eines Projektpraktikums und der Abfassung einer Diplomarbeit) erworben werden kann.

### 3. Obligatorische EDV-Ausbildung für alle Lehramtskandidatinnen und -kandidaten

Das BMfWuF begründet die Einführung einer "verpflichtenden informationstechnischen Grundausbildung" für alle Lehramtskandidatinnen und -kandidaten mit einem entsprechenden Ersuchen des BMfUuK; vermittelt werden soll der "verantwortungsbewußte Umgang mit der Informationstechnologie" ("Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.5). Schwer einzusehen ist bei dieser Neuerung, warum die EDV-Grundausbildung für alle Lehramtskandidatinnen und -kandidaten verpflichtend sein soll. Welche Mängel sollen dadurch behoben werden, wenn gleichzeitig "Informatik" Pflichtgegenstand an den AHS (warum nicht an den BHS?) ist? Will die Schuladministration Lehrer vermehrt in der Verwaltung einsetzen? Wichtig ist eine fachspezifische EDV-Ausbildung in den Fächern, die den Einsatz von Informationstechnik erfordern oder nahelegen (Studienordnungen). Das BMfWuF selbst betont, daß es wünschenswert sei, die EDV-Ausbildung in die jeweiligen Fachstudien einzubinden, und verfolgt diese Linie auch durch die Anrechenbarkeit entsprechender fachspezifischer Lehrveranstaltungen. Die "handwerklichen" Fähigkeiten - mit PCs umzugehen, vorgefertigte Software mit Gewinn zu benutzen, die Einsatzmöglichkeiten der



Informationstechnik abzuschätzen - müssen sich zum Zweck eines effizienten Studiums alle Studierenden aneignen; die projektieren Mittel in der Höhe von ÖS 6,885.000.- (darunter 90 PCs à ÖS 45.000!) scheinen daher im Ausbau von EDV-Serviceeinrichtungen, Schreibstuben für alle Studierenden (u.a. alle Lehramtsstudentinnen und -studenten) besser angelegt.

#### IV. Stellungnahme zur klärungsbedürftigen Frage der Eignungsprüfungen

Im Zusammenhang mit den bereits oben erwähnten "Eignungsprüfungen" fällt auf, daß diese in bestimmten Fällen ("Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" - seit wann?, jetzt außerdem: "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik", "Slawistik", sowie die Lehramtsstudien an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien) im Gesetz festgeschrieben werden (§ 4 (2) bis (4)). In anderen geschieht dies nicht, sondern die Statuierung von Zulassungsbedingungen wird der Verordnungsgewalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (Studienordnungen) überlassen, wie etwa in der Studienrichtung "Kunstgeschichte" (Anlage A Z 14) oder der Studienrichtung "Sportwissenschaften und Leibeserziehung" (Anlage A Z 38). Die Gründe, für diese Differenzierung, die ja auch im Widerspruch zu § 4 (1) zu stehen scheint, sind nicht einsichtig. Der nun vorliegende Entwurf erweckt allerdings den Eindruck, daß die einmal von der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" erreichte gesetzliche Verankerung der "Eignungsprüfung" nun sukzessive auf andere Studienrichtungen ausgedehnt werden soll. Dabei gibt es allerdings Ungereimtheiten. Die "Eignungsprüfung" nach § 4 (3) betrifft nämlich anders als im Studium der Übersetzer und Dolmetscher (das die "Eignungsprüfung" nach der Novelle in beiden Fremdsprachen, statt bisher nur in der ersten Fremdsprache vorschreibt) nur bestimmte Philologien. Davon ausgenommen bleiben sämtliche "sonstigen Philologien" (Anlage A Z 23) einschließlich (!) der Schulsprache Ungarisch. Ebenso ausgenommen wird die Studienrichtung "Deutsche Philologie" (Anlage A Z 18), obwohl in den Sprachfächern, in denen eine "Eignungsprüfung"

existiert oder eingeführt werden soll, auch die Kompetenz in der "Bildungssprache", de facto in der deutschen Sprache, überprüft wird oder werden soll. Eine Studentin oder ein Student, die/der die "Eignungsprüfung" in einer Fremdsprache wegen mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache nicht besteht, könnte also ohne weiteres (gleichzeitig) Germanistik studieren. Die sprachlichen Kenntnisse von Studierenden (aller Sprachen) müßten im übrigen, so sollte man annehmen, für die Prüfer auch im "normalen" Lehrbetrieb, in Übungen, bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen erkennbar sein und sind zweifelsfrei ein Teil der Voraussetzungen, um beliebige, den verschiedenen Ausbildungsstufen entsprechende Prüfungen in den Sprachfächern positiv absolvieren zu können.

Außerdem erscheint die Zulassungsbedingung einer bestimmten "Begabung", wie sie etwa in der Studienrichtung "Kunstgeschichte" existiert (Anlage A Z 14) und in den "Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.9 im Zusammenhang mit den Fremdsprachenstudien angesprochen wird, einer Überlegung wert. Die Frage, die sich bei diesen "Ergänzungsprüfungen" nach § 7 (2) AHStG stellt, ist, wie man "Begabung" überprüft. Handelt es sich bei den geforderten Fähigkeiten um angeborene, genetisch bedingte, so dürften die Geisteswissenschaften nicht über die geeigneten Methoden verfügen, das Vorhandensein oder Fehlen solcher Fähigkeiten festzustellen. Handelt es sich bei den geforderten Fähigkeiten um im Prinzip erlernbare, und dies wird sicherlich in den Sprachfächern der Fall sein, so ist es nicht korrekt, von "Begabung" zu sprechen. Was die "Kunstgeschichte" betrifft, so bedarf die Zulassungsbedingung der "visuellen Begabung", die sich wohl nicht auf die physiologische Sehfähigkeit bezieht, jedenfalls einer detaillierten, den Gegenstand der Überprüfung definierenden Präzisierung.

Univ.Ass. Dr. Andreas Schwarcz e.h.  
Vorsitzender der Studienkommission  
für die Studienrichtung Geschichte